

Kommunale Anliegerbeiträge in 23 Stichworten

Professor Dr. Klaus Herrmann, Potsdam*

I. Einleitung

Nicht nur bei Grundstückseigentümern und ihren Verbänden treffen die Anliegerbeiträge für kommunale Infrastrukturinvestitionen zunehmend auf Unverständnis¹. Auch im kommunalpolitischen Raum herrschen mitunter verzerrte Vorstellungen über die abgabenrechtlichen Folgen kommunaler Infrastrukturentscheidungen. Für die Gemeinden haben die Anliegerbeiträge hingegen besondere Bedeutung, weil ohne sie kommunale Investitionen in die Verkehrswege nicht mehr durchführbar wären. Von den Verwaltungs- und Verfassungsgerichten werden diese Finanzierungsinstrumente seit Jahrzehnten als angemessene Sonderbelastung der betroffenen Beitragspflichtigen anerkannt: Es sei insbesondere nicht zu beanstanden, einzelne Bürger neben der steuerlichen Belastung durch nichtsteuerliche Abgaben zu einer weiteren Finanzleistung heranzuziehen, um damit besondere Vorteile auszugleichen, ein bestimmtes Verhalten zu veranlassen oder soziale Zwecke zu verfolgen. Werden Beiträge erhoben, verlangt allerdings Art. 3 I GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Erfolgt die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen grundstücksbezogen, können nach dem Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungs-

gleichheit nur solche Grundstücke herangezogen werden, deren Eigentümer aus der Möglichkeit, die ausgebauten Straßen in Anspruch zu nehmen, einen Sondervorteil schöpfen können, der sich von dem der Allgemeinheit der Straßennutzer unterscheidet².

Auseinandersetzungen über kommunalabgabenrechtliche Fragen können sich leicht an den komplexen gesetzlichen Bestimmungen und allzu abstrakten Regelungszusammenhängen entzünden. Für die kommunalpolitische Abwägung der abgabenrechtlichen Auswirkungen einer Verkehrsplanung oder eines konkreten Ausbausvorschlags sind verständliche Erläuterungen notwendig. Eine solche geraffte Darstellung kann sich gegenüber einer genauen Kommentierung der abgabenrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und des jeweiligen Kommunalabgabenrechts der Länder (in Brandenburg: § 8 KAG) nur durch Verkürzungen und Weglassungen abgrenzen. Hiermit soll der Versuch unternommen

* Der Autor ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner der Dombert Rechtsanwälte PartmbB Potsdam und Honorarprofessor für Verwaltungsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus-Senftenberg.

1 Vgl. zuletzt Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 5. 2. 2017, S. 36.

2 Vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 25. 6. 2014 – 1 BvR 668/10, BVerfGE 137, 1 ff. = *Juris*, Rn. 49 ff.

werden, über die „Stichworte“ einen bewusst unspektakulären Zugang zu dieser Abgabenart zu vermitteln. Dafür bleibt aber auch der Anspruch auf rechtliche und fachliche Vollständigkeit unerfüllt und offen.

II. Beitragsart

Die Beantwortung abgabenrechtlicher Fragen wird schon zu Beginn dadurch erschwert, dass die Regelungen auf verschiedene Gesetzesmaterien verteilt sind, auch wenn sie sich der Grundstruktur nach sehr ähneln. Hierfür sind folgende Begriffe auseinanderzuhalten:

1. Erschließungsbeiträge

Erschließungsbeiträge fallen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen an. Um ein Grundstück überhaupt bebauen zu können, ist eine öffentliche Erschließung notwendig, d.h. die Erreichbarkeit auf öffentlichen Straßen und Wegen (vgl. § 4 I BbgBO). Rechtsgrundlage für die Beitrags-erhebung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

2. Vorhandene Erschließungsanlagen

In den neuen Bundesländern sind viele Straßen, Wege und Plätze bereits vor der Wiedervereinigung hergestellt worden. Für Erschließungsanlagen, die bereits vor dem 3. 10. 1990 fertiggestellt worden sind, darf kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. Zur Refinanzierung heutiger Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahmen können deshalb nur die – regelmäßig niedrigeren – Ausbaubeiträge erhoben werden. Erschließungsanlagen (Straßen) gelten als vor dem Stichtag bereits hergestellt (vgl. § 242 IX 2 BauGB), wenn sie damals „einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellt“ waren. Die Straßen und Wege müssen durch eine künstliche Veränderung der Erdoberfläche planvoll straßenbautechnisch entstanden sein; das bloße Ausnutzen und grobe Herrichten natürlicher Geländegegebenheiten ist nicht ausreichend (z.B. das Verfestigen einer vorhandenen Sandpiste). Die Rechtsprechung verlangt dafür ein Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung, nämlich das Vorhandensein einer hinreichend befestigten Fahrbahn (wofür z.B. auch eine Schotterdecke genügen kann), einer – wenn auch primitiven – Form von Straßenentwässerung (ein bloßes Versickernlassen wäre dagegen nicht ausreichend) sowie einer eigenen Straßenbeleuchtung, die einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr ermöglicht³. Bei vorhandenen Straßen obliegt der Nachweis, dass diese Anforderungen nicht erreicht worden waren, der Gemeinde.

3. Straßenbaubeiträge

Liegt ein bebauter oder bebaubarer Grundstück an einer vorhandenen Straße, kann die Gemeinde Straßenbaubeiträge erheben, wenn sie diese Straße z.B. vollständig erneuert. Rechtsgrundlage dafür ist § 8 BbgKAG. Der Straßenbaubeitrag darf bei Straßenveränderung auch dann erhoben werden, wenn für die erstmalige Herstellung bereits Erschließungsbeiträge bezahlt wurden. Während im Land Brandenburg aus-

schließlich ein einmaliger Beitrag für eine bestimmte Straßenbaumaßnahme erhoben wird, können Gemeinden in Bayern, in Hessen, in Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen-Anhalt, in Schleswig-Holstein und in Thüringen stattdessen auch wiederkehrende Beiträge erheben. Sämtliche Investitionsaufwendungen für Straßen werden dabei auf ein bestimmtes Abrechnungsgebiet oder auf alle Grundstücke in der Gemeinde umgelegt. Es spielt dabei keine Rolle, ob ein Grundstück an einer tatsächlich ausgebauten Straße liegt.

4. Satzungserfordernis

Der Erhebung jedweder Beiträge muss eine besondere „Beitragsatzung für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen“ oder „...von Erschließungsbeiträgen“ zugrunde liegen. In der Beitragsatzung für Straßenbaubeiträge regelt die Gemeinde, wer Beitragsschuldner ist, welche Maßnahmen beitragspflichtig sind, welche Kosten in die Beitragsberechnung einbezogen werden und welchen Eigenanteil die Gemeinde übernimmt. In der Verteilungsregelung bestimmt die Gemeinde, nach welchem Modus die Kosten auf die Grundstücke umgelegt werden. Die Regelungen können von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausfallen. Rechtswirksam wird die Beitragsatzung erst mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung – ein früherer Zeitpunkt, d.h. ein „rückwirkendes Inkrafttreten“ kann aber in der Satzung angeordnet werden. Das Satzungserfordernis gilt für die Abgabenerhebung bei jeder Straße und jedem Grundstück im Gemeindegebiet.

5. Kostenersatz

Zu den Bestandteilen einer öffentlichen Straße gehören auch Grundstückszufahrten und -zugänge im öffentlichen Straßenraum. Werden diese im Zuge einer Straßenbaumaßnahme hergestellt oder erneuert, kann dies eine gesonderte Kostenersatzpflicht der Grundstückseigentümer auslösen.

III. Beitragsfähige Anlagen

Ob ein kommunales Straßenbauvorhaben Anliegerbeiträge entstehen lässt, hängt davon ab, ob es eine beitragsfähige Anlage oder Maßnahme darstellt. Dabei spielen folgende Begriffe eine Rolle:

6. Straßen, Wegen, Plätze

Der Hauptanwendungsfall für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sind die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 II Nr. 1 BauGB). § 8 I 2 BbgKAG bezeichnet als (straßenbau-) beitragsfähige Anlagen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze. Beitragspflichten werden also nicht durch private Verkehrsflächen ausgelöst. Während Erschließungsbeiträge nur bei Grundstücken entstehen, die durch die Erschließung baureif werden (vgl. § 133 I 1 BauGB), können Straßenbaubeiträge auch bei Grundstücken im Außenbereich entstehen, denen

³ So wörtlich *BVerwG*, Urt. v. 11. 7. 2007 – 9 C 5/06, *BVerwGE* 129, 100 ff. = juris, Rn. 40.

von einer solche Anlage wirtschaftliche Vorteile vermittelt werden (§ 8 VI 5 BbgKAG).

7. Vorteilsbezug

Nach § 8 II KAG wird der Straßenbaubeitrag als Gegenleistung des Grundstückseigentümers für die Leistung der Gemeinde erhoben, die darin besteht, dass ihm durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage oder Einrichtung wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Hierbei handelt es sich um eine abstrahierende Begründung – Baumaßnahmen an Straßen und Wegen führen in der Regel zu einer Verbesserung, wenn man den Zustand der Straße nach der Baumaßnahme mit dem früheren Zustand vergleicht. Bei der erstmaligen Erschließung liegt der Vorteil für die Anliegergrundstücke darin, dass die für eine Bebaubarkeit erforderliche Erreichbarkeit auf öffentlichen Verkehrswegen hergestellt wird.

8. Anlagenbegrenzung

Sowohl im Erschließungs- als auch im Straßenbaubeitragsrecht ist die räumliche Eingrenzung der beitragspflichtigen Anlage von größter Wichtigkeit, weil nur solche Anlieger zum Beitrag herangezogen werden können, deren Grundstück gerade an dieser Straße oder Anlage anliegt. Dazu muss die Anlage von anderen selbstständigen Straßen anhand des äußeren Erscheinungsbildes abgegrenzt werden, also nach ihrer Straßenführung, -breite, -länge und Ausstattung (sog. natürliche Betrachtungsweise). Im Einzelfall sind ihr noch Stichwege oder andere unselbstständige Teile zuzuordnen. Im Brandenburgischen Straßenbaubeitragsrecht kann die Gemeinde in der Satzung bestimmen, dass der Umfang der Anlage – davon abweichend – durch das konkrete Bauprogramm abschließend festgelegt wird⁴.

9. Abschnittsbildung und Erschließungseinheit

Sowohl im Erschließungs- (vgl. § 130 II 1 BauGB) als auch im Straßenbaubeitragsrecht (§ 8 V BbgKAG) ist es in bestimmten Fällen möglich, die Beiträge für Teillängen, d.h. für räumliche Abschnitte der Anlage gesondert zu ermitteln (sog. Abschnittsbildung). Eine Zusammenfassung der Kosten mehrerer Erschließungsanlagen (sog. Erschließungseinheit) ist im Erschließungsbeitragsrecht nur unter besonderen Bedingungen zulässig (vgl. § 130 II 3 BauGB), im Straßenbaubeitragsrecht ist dies nicht zugelassen. Weil diese Änderungen am räumlichen Bereich der in die Kostenermittlung einbezogenen Anlagen zu erheblichen Änderungen der Belastung einzelner Grundstücke führen können, sind sie besonders streitanfällig.

IV. Beitragsfähige Maßnahmen

Während in der praktischen Handhabung kaum Probleme auftauchen, ein Straßenbauvorhaben als beitragsfähig einzuordnen, lässt es sich mit betroffenen Anliegern – und mitunter auch mit Mitgliedern kommunaler Vertretungen – oft ausgiebig über die Anwendung der abgabenrechtlichen Begriffe auf die Anlage „vor ihrer Tür“ diskutieren. An diesen Begriffen entscheidet sich die Beitragsbelastung:

10. Erstmalige Herstellung von beitragsfähigen Erschließungsanlagen

Nach § 123 II BauGB sollen Erschließungsanlagen spätestens bis zur Fertigstellung der angebauten baulichen Anlagen benutzbar, d.h. so ausgebaut sein, um darauf ein verkehrssicheres und gefahrloses Erreichen von Grundstücken zu ermöglichen. Fertiggestellt ist die Anlage aber erst, wenn sie von der Gemeinde nach einem zuvor aufgestellten Bauprogramm errichtet wurde und die in der Beitragssatzung niedergelegten Fertigstellungsmerkmale (vgl. § 132 Nr. 4 BauGB) erfüllt sind, z.B. die bauliche Herstellung der flächenmäßigen Teileinrichtungen oder der Erwerb des Straßengrundstücks. Außerdem muss die Anlage den auf die Erschließung bezogenen Festsetzung eines Bebauungsplans genügen oder sonst bauplanungsrechtlich gerechtfertigt werden können. Für die Anbaustraße muss eine Widmung für den öffentlichen Verkehr erlassen und bekannt gemacht worden sein.

11. Nochmalige Herstellung

Wird eine vorhandene und abgenutzte Straße durch eine neue Straße ersetzt, spricht man von einer Erneuerung, wenn die Grundfläche und die Aufteilung der Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehweg, usw.) im Wesentlichen unverändert bleibt. Eine Erneuerung ist als beitragspflichtige Maßnahme i.S.d. § 8 II BbgKAG regelmäßig nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer erforderlich – diese kann zwischen 25 bis 30 Jahre betragen, im Einzelfall können Straßen aber schon zuvor erneuerungsbedürftig sein. Die Beitragspflicht ist aber auch Folge einer Straßenbaumaßnahme, bei der eine Anlage gegenüber ihrem ursprünglichen Ausbauzustand erheblich umgestaltet oder gar in ihrer Zweckbestimmung fortentwickelt wird, z.B. bei Umbau einer Innenstadtstraße in eine Fußgängerzone.

12. Verbesserung und Erweiterung

Bei vorhandenen Straßen kann die Gemeinde zusätzliche Teileinrichtungen (beidseitiger Gehweg, Parkflächen, unterirdische Straßenentwässerung) hinzufügen oder ganz allgemein die räumliche Ausdehnung der Anlage erweitern. Auch bei Beibehaltung der Zweckbestimmung von Teileinrichtungen oder des Straßenquerschnitts kann die Ersetzung einer Pflasterdecke durch eine Asphaltdecke, der Einbau einer Frostschutzschicht, die Verstärkung von Straßenentwässerungsröhren oder die Verstärkung einer Beleuchtungsanlage eine beitragspflichtige Verbesserung darstellen.

13. Abgrenzung zur Instandhaltung/Instandsetzung

Eine Beitragspflicht wird aber nicht von jeder Straßenbaumaßnahme ausgelöst. Wird lediglich die oberste Befestigung des Straßenkörpers repariert oder auf die verschlissene Oberfläche nur stellenweise eine zusätzliche Befestigung (z.B. Asphalt) aufgetragen, handelt es sich um die laufende Unter-

⁴ Vgl. *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 19. 2. 2014 – OVG 9 B 5/11, juris, Rn. 18 m.w.N.

haltung und Instandsetzung, die gem. § 8 II 1 BbgKAG nicht beitragspflichtig ist. Eine beitragsfähige Erneuerung liegt erst vor, wenn auch die darunterliegenden Schichten des Straßenkörpers (Trag-, Frostschuttschicht) ausgetauscht werden.

14. Tatsächliche Baukosten

Zwar können Erschließungsbeiträge nach einheitlichen Kostepauschalen für vergleichbare Anlagen festgesetzt und erhoben werden (vgl. § 130 I 1 BauGB bzw. im Nachbarland die Rechtsverordnung über Einheitssätze gem. § 2 II BerlErschlBeitrG), gleiches gilt dem Grunde nach auch für Straßenbaubeiträge (§ 8 IV 2 BbgKAG). Als regelmäßige Methode der Aufwandsermittlung wird in den genannten Vorschriften aber die Kostenermittlung nach tatsächlichen Aufwendungen, also nach den wirklich angefallenen Baukosten, genannt. Kosten, die nicht auf die Verwirklichung des Bauprogrammes entfallen – etwa Aufwendungen für die (Stadt-) Möblierung mit Papierkörben oder Bänken, Kosten für die straßenverkehrsrechtliche Beschilderung, (Verwaltungs-) Kosten für die Ermittlung und Durchsetzung der Beiträge –, bleiben außen vor. Verbindet die Gemeinde mehrere beitragspflichtige Baumaßnahmen in einem „Bauvorhaben“ und baut gleichzeitig durch ein Bauunternehmen zwei Straßen aus, müssen die Kosten grundsätzlich „centgenau“ dem jeweiligen Ausbauprogramm zugeordnet werden. Nur wenn eine derart genaue Kostenermittlung nicht oder nur mit unvernünftigen Aufwand möglich ist, darf die Gemeinde die Kosten mithilfe gesicherter Erfahrungssätze schätzen⁵.

15. Kostenspaltung

Nach § 8 III 1 BbgKAG können Straßenbaubeiträge für Teile einer Einrichtung oder Anlage gesondert erhoben werden. § 127 III BauGB bestimmt auch für den Erschließungsbeitrag, dass Kosten für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen selbstständig erhoben werden dürfen. Wie die Abschnittsbildung und die Vorausleistung dient die Kostenspaltung der Aufwandsdeckung und soll verhindern, dass die Gemeinde die Baukosten allzu lange vorfinanzieren muss. Während die Abschnittsbildung die Querspaltung einer endgültig hergestellten Teillänge betrifft, kann durch die Kostenspaltung für (auf ganzer Länge) abgeschlossene Teileinrichtungen eine Teilbeitragspflicht ausgelöst werden.

V. Kostenverteilung

Sind die abgabenrechtlichen Probleme auf der Aufwandsseite gelöst, steht die Kommune vor der Herausforderung, die Beitragsschuldner zu einem ihrem Vorteil entsprechenden Anteil an den Kosten zu beteiligen. Hierbei geht es um zwei wesentliche Begriffe:

16. Verteilungsgebiet

Die Einbeziehung der einzelnen Grundstücke in die Kostenverteilung für eine beitragspflichtige Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme stellt eine der schwierigsten und am häufigsten

umstrittenen Fragen des kommunalen Beitragsrechts dar. Für das Erschließungsbeitragsrecht bestimmt § 131 I 1 BauGB, dass die beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen „auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen“ sind. Über allem schwebt die vom *BVerwG* zum Ausdruck gebrachte Erwartung des Vorteilsbezuges, d.h. ob die Eigentümer der übrigen erschlossenen Grundstücke nach den tatsächlichen Verhältnissen schutzwürdig erwarten können, dass ein weiteres Grundstück in den Kreis der erschlossenen Grundstücke einbezogen werden muss und sich so die Beitragsbelastung der übrigen Grundstücke vermindert⁶. Für den häufigsten Fall der Erschließung durch eine Anbaustraße ist also zu prüfen, ob über eine faktische Benutzungsmöglichkeit hinaus Kraftfahrzeuge der Polizei, des Rettungswesens sowie der Ver- und Entsorgung einschließlich sonstiger privater Kraftwagen auf der öffentlichen Straße bis zur Höhe des Grundstücks heranzufahren und dieses – gegebenenfalls über einen Geh- oder Radweg – ohne weiteres betreten können. Es kommt allerdings nicht darauf an, dass das Grundstück erstmals von einer öffentlichen Straße aus erreicht werden kann (sog. Mehrfacherschließung). Ebenso sind Grundstücke einbezogen, die öffentliche Straße erst über ein weiteres Grundstück eines anderen Eigentümers erreichen, die Zugänglichkeit des Grundstücks aber durch ein Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht rechtlich gesichert ist (Hinterlieger).

Bei Straßenbaumaßnahmen ist der Kreis der einbezogenen Grundstücke durch die Berücksichtigung auch von Außenbereichsgrundstücken naturgemäß größer. Während aus der Verteilung eines Erschließungsbeitrags Grundstücke herausfallen, die im Außenbereich liegen oder nicht baulich und gewerblich, sondern als Fläche für die Landwirtschaft oder als Wald genutzt werden, kann auch diesen Flächen ein wirtschaftlicher Vorteil i.S.d. § 8 II 1 BbgKAG vermittelt werden.

17. Verteilungsmaßstab

Für das Erschließungsbeitragsrecht (§ 131 II 1 BauGB) und für das Straßenbaubeitragsrecht (§ 8 VI BbgKAG) ist jeweils gesetzlich bestimmt, dass die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nach den individuellen Vorteilen für die einzelnen Grundstücke vorzunehmen ist – aus Gründen des abgabenrechtlichen Gleichbehandlungsgebots ist dazu eine Differenzierung z.B. nach Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung erforderlich. Für die Art der baulichen Nutzung hat sich durchgesetzt, dass die planungsrechtliche Situation des Grundstücks auch im Straßenbaubeitragsrecht ihren Niederschlag findet – Grundstücke, die (wie im Außenbereichsflächen) nicht baulich und nutzbar sind, können demnach auch nur mit niedrigeren Kostenbeteiligungen versehen werden. Für das Maß der zulässigen Nutzung haben sich sog. Vollgeschossmaßstäbe durchgesetzt, in denen der Umfang einer baulichen Ausnutzung des Grundstücks zur Vervielfältigung der

⁵ *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 9. 11. 2016 – OVG 9 M 33/15, juris, Rn. 9.

⁶ Vgl. *BVerwG*, DVBl. 1984, 683.

Grundfläche des Grundstücks führen (sog. Nutzungsfaktoren).

VI. Beitragsfestsetzung

Auch wenn der auf ein Grundstück entfallende Anliegerbeitrag beziffert werden kann, entsteht eine vollstreckbare Pflicht zur Zahlung an die Gemeinde grundsätzlich erst mit Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides. Hierbei ist auf Folgendes zu achten:

18. Beitragsbescheid

Erst durch die Bekanntgabe eines Beitragsbescheids (vgl. § 135 I BauGB) wird überhaupt eine Zahlungspflicht begründet. Zu diesem Zeitpunkt muss die Beitragspflicht des Adressaten voll ausgeprägt sein, insbesondere muss die Erschließungs- oder straßenbaubeitragspflichtige Maßnahme abgeschlossen und die Beitragspflicht entstanden sein. Die Beitragspflicht entsteht nach § 133 II 1 BauGB für Erschließungsanlagen mit der endgültigen Herstellung, gleiches gilt nach § 8 VII 1 BbgKAG ebenso für straßenbaubeitragspflichtige Anlagen.

19. Vorausleistung

Als Mittel der Vorfinanzierung können die Gemeinden aber vor Entstehung der Beitragspflicht und damit vor der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage bzw. vor Abschluss einer sonstigen beitragspflichtigen straßenbaubeitragspflichtigen Baumaßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen. Für das Erschließungsbeitragsrecht (§ 133 III BauGB) und das Straßenbaubeitragsrecht (§ 8 VIII 1 BbgKAG) gelten dabei unterschiedliche rechtliche Anforderungen. Ist die beitragspflichtige Anlage 6 Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch immer nicht entstanden, kann der Vorausleistungsschuldner die Rückzahlung einschließlich Verzinsung verlangen. Angesichts der geringen finanziellen Spielräume in Kommunen ist die Vorausleistungserhebung aber als Finanzierungsinstrument verbreitet.

20. Ablösung

Allgemein besteht im Beitragsrecht der Grundsatz, dass sich die Gemeinde über die Höhe der Abgabeforderungen mit den (potenziell) Beitragspflichtigen nicht in einem Vertrag einigen darf. Jedoch wird in § 133 III 5 BauGB den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, die Ablösung des Erschließungsbeitrags im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zuzulassen. Gleiches wird – auch ohne gesetzliche Erwähnung – für Straßenbaubeiträge angenommen. Grundsätzlich hat die Gemeinde dazu in ihren Ablösungsbestimmungen festzusetzen, in welcher Höhe eine Ablösung des Beitrags im Ganzen zulässig ist. Die Ablösungswirkung – d.h. die Abgeltung des jeweiligen Beitrags und die Rechtswidrigkeit eines danach ergehenden Beitragsbescheides setzt die Wirksamkeit der Ablösungsvereinbarung und die Zahlung des Ablösungsbeitrags voraus.

21. Nacherhebung

Aus Gründen der Gleichbehandlung bei der Abgabenerhebung trifft die Kommune die Pflicht, Beiträge in voller Höhe festzusetzen (Beitragsserhebungspflicht) und die dazu notwendigen Satzungen zu erlassen. Aufgrund dieser Pflicht hat die Gemeinde – immerhin begrenzt durch die Festsetzungsverjährung – auch die Pflicht zur Nacherhebung einer ursprünglich zu niedrig festgesetzten Beitragsschuld. Dem steht auch die Bestandskraft des ursprünglichen Beitragsbescheids nicht entgegen, die Rechtsprechung lässt nur in besonderen Ausnahmefällen einen Vertrauensschutz gegen die Nacherhebung durchgreifen.

22. Billigkeitsmaßnahmen

Nach § 135 V BauGB kann die Gemeinde im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Eine Stundung, eine Reduzierung oder ein Verzicht sind auch im Straßenbaubeitragsrecht nach § 12 c BbgKAG zur Vermeidung einer unbilligen Härte möglich.

Freilich ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen auf Einzelfälle beschränkt bleiben und die Betroffenen tatsächlich auf die Billigkeitsmaßnahme angewiesen sind. Dies hat die Gemeinde im Vorfeld – wieder unter Berücksichtigung der Abgabengleichbehandlung – anhand von Nachweisen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragsschuldner zu überprüfen.

23. Rechtsbehelfe

Gegen die Beitrags- und Vorausleistungsbescheide sowie die Bescheide über die Gewährung oder Versagung von Billigkeitsmaßnahmen steht in Brandenburg dem jeweiligen Adressaten des Bescheides ein Widerspruch zu. Während des Widerspruchs- und des gegebenenfalls anschließenden Klageverfahrens kann die Gemeinde ursprünglich unterlaufene Fehler des Beitragsbescheides oder der Kostenermittlung ausräumen. Die Rechtsprechung lässt es auch zu, im Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht einen Beitragsbescheid trotz des Widerspruchs des Beitragsschuldners zu verbösern, d.h. im Widerspruchsverfahren einen höheren Beitrag als im ursprünglichen Beitragsbescheid genannt, festzusetzen.